

31.05.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/123

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Blankes Flat" (NSG-HA 3)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	26.06.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	15.07.2019 -							
Verwaltungsausschuss	22.07.2019 -							

Beschlussvorschlag

Der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Blankes Flat“ wird entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf zugestimmt, sofern, wie im Entwurf der Verordnung vorgesehen, die Wirtschaftswege für die Erschließung und Unterhaltung von forst- und landwirtschaftlichen Flächen weiterhin genutzt werden können und Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen auf den Wirtschaftswegen weiterhin möglich sind.

Anlass und Ziele

Im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen zur Sicherung der Natura-2000-Gebiete auf nationaler Ebene wird das Naturschutzgebiet (NSG) „Blankes Flat“ neu ausgewiesen und die Verordnung des Schutzgebietes an die entsprechenden Anforderungen angepasst. Durch Erweiterungen im Westen erhöht sich die Flächengröße gegenüber dem bisherigen NSG „Blankes Flat“ von ca. 47 ha auf ca. 66 ha.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Das geplante Naturschutzgebiet NSG-HA 3 „Blankes Flat“ hat eine Größe von ca. 66 ha und befindet sich zwischen den Ortschaften Warmeloh und Vesbeck, in den Fluren 4 und 5 der Gemarkung Esperke und in der Flur 1 der Gemarkung Vesbeck. Es ist Bestandteil des ca. 18.031 ha großen Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und damit des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Die Unterschutzstellung als NSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Die im NSG „Blankes

Flat“ vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind:

- Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen (mit Vorkommen der Zauneidechse, von wärme liebenden Tagfaltern, Wildbienen, Wespen und Heuschrecken)
- Dystrophe Seen und Teiche (naturnahe, nährstoffarme Stillgewässer mit Populationen des Moorfrosches und diverser Libellenarten)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore
- Moorwälder

Daneben sollen auch u.a. die extensiv genutzten Grünlandflächen wie mesophiles Grünland und magere Nassgrünländer sowie das Landschaftsbild erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden.

Derzeit befindet sich der zur Ausweisung als NSG „Blankes Flat“ vorgesehene Bereich im Wesentlichen im Geltungsbereich des seit 1977 bestehenden NSG-HA 3 „Blankes Flat“ und teilweise im Bereich des 1968 ausgewiesenen LSG H 28 „Untere Leine – Warmeloher Heide“. Die auf Grundlage des ehem. Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen dieser Schutzgebiete genügen den gesetzlichen Anforderungen nach der FFH-Richtlinie nicht.

Die unten aufgeführte Tabelle zeigt an ausgewählten, maßgeblichen Paragraphen und mit Erläuterungen auf, welche Veränderungen zwischen den Bestimmungen der Verordnungen des bisherigen und des geplanten NSG „Blankes Flat“ vorliegen. Darüber hinaus sei hier auf den Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ und die Erläuterungen dazu in der Anlage verwiesen.

Paragrah in der neuen Verordnung	Verordnung NSG „Blankes Flat“ alt	Verordnung NSG „Blankes Flat“ neu	Erläuterung
§ 4 (vorher § 3) Verbote			
§ 4 Abs. 1	...dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen, Vogel- und übrigen Tierwelt, der Wasserverhältnisse und der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.	...sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Es folgt dann eine beispielhafte Aufzählung verbotener Handlungen. Letztlich sind nur Handlungen zulässig, die nachweislich nichts im Gebiet zerstören, beschädigen oder verändern.
	Es ist insbesondere verboten:	Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:	
§ 4 Abs. 1, Nr. 1	die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge o.ä.).	die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.	Teile des Naturhaushalts sind insbesondere während bestimmter Lebensphasen (Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungszeit etc.) besonders empfindlich gegen Störungen.
§ 4 Abs. 1, Nr. 3	Pflanzen oder Tiere einzubringen.	Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln.	Durch gebietsfremde und invasive Arten kann es zu einer Verfälschung der vorhandenen Genpools und zur Verdrängung der hier vorkommenden Arten kommen.
§ 4 Abs. 1, Nr. 4	Nicht inbegriffen	Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Schutzgebiets führen können.	Einige der im Schutzgebiet vorhandenen FFH-Lebensraumtypen sind auf (wechsel-)feuchte bzw. zeitweise überflutete Standorte angewiesen.
§ 4 Abs. 1, Nr. 6	Hunde frei laufen zu lassen.	Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen.	Freilaufende Hunde sind im NSG ein erheblicher Störfaktor.
§ 4 Abs. 1, Nr. 15	Nicht inbegriffen	Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben	Unter die Regelung fallen u.a. Modellflugzeuge, Helikopter, Frei- und Fesselballone,

			Drohnen und Luftsportgeräte. Insbesondere Störungen der vorkommenden Vogelarten sollen so vermieden werden.
§ 5 Freistellungen			
	Unberührt bleibt die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Weise, insbesondere:	Freigestellt sind:	
§ 5 Abs. 2, Art. 1	Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, soweit dies für die Bewirtschaftung ihrer Nutzflächen erforderlich ist.	das Betreten und Befahren des Gebietes a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke. b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben. c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden. d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.	Hier wird die Freistellung der Betretung für weitere Personengruppen geregelt, deren Betreten im Allgemeinen im öffentlichen Interesse liegt und deren Handlungen den Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährden.
§ 5 Abs. 2, Art. 2	Nicht inbegriffen	Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.	Im NSG gilt grundsätzlich eine stark eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Mittel und Aufwand der Sicherungspflicht müssen stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden.
§ 5 Abs. 2, Art. 4	Nicht inbegriffen	die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.	Die Beseitigung invasiver Arten wird aufgrund der wachsenden Problematik gesondert herausgegriffen und als Freistellung aufgeführt.
§ 5 Abs. 2, Art. 5	Nicht inbegriffen	der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen.	Der Rückschnitt darf nur von Oktober bis Februar stattfinden, um Konflikte mit dem Artenschutz auszuschließen. Das (seitliche) Schlegeln von Hecken entspricht nicht einer fachgerechten Pflege, weil dabei die Gehölze unverhältnismäßig geschädigt werden.
§ 5 Abs. 2, Art. 6	die Instandhaltung der Wirtschaftswege	die Unterhaltung der vorhandenen Sandwege mit vorheriger	Im NSG befinden sich insbesondere schmale Sandwege,

		Zustimmung der Naturschutzbehörde	die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Lage, z.B. in den Dünen- und Heideflächen, einen wichtigen Teillebensraum für u.a. Insekten und Reptilien darstellen. Eine Unterhaltung ist daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich.
§ 5 Abs. 2, Art. 7	die Instandhaltung der Wirtschaftswege	die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrwege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nummer 8, 2. Halbsatz.	Milieugeeignet im Moor bedeutet, dass nur Material eingebaut werden darf, das den pH-Wert des Bodens nicht beeinflusst. Es beinhaltet keinen Bau- und Ziegelschutt, Kalkschotter sowie keine Teer- und Asphaltauflagen.
§ 5 Abs. 2, Art. 8	Nicht inbegriffen	die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.	Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Unter rechtmäßig bestehende Anlagen und Einrichtungen fallen u.a. auch vorhandenen Kabel- (z.B. Strom und Telefon) und Rohrleitungen (z.B. Trink- und Abwasserleitungen) sowie Wege.
§ 5 Abs. 2, Art. 9	Nicht inbegriffen	die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.	Im Blanken Flut befinden sich lediglich Gewässer dritter Ordnung.
§ 5 Abs. 3	die ordnungsmäßige plenterwaldartige Nutzung der Wald- und Gehölzbestände	Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonstige erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung auf den in der maßgeblichen Karte als „Forstwirtschaftsflächen I bzw. II“ gekennzeichneten Bereichen ... [unter diversen in der Verordnung aufgeführten Maßgaben]	(siehe auch die Erläuterungen der UNB) Das Gebot der Belassung aller Horst- und Höhlenbäume entspringt dem artenschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Insoweit zeichnet das Gebot als spezielle Regelung nur das nach, was bereits durch die generelle Norm des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorgegeben ist.
§ 5 Abs. 4	die ordnungsmäßige wirtschaftliche Nutzung auf den bisher genutzten Flächen und in der bisher üblichen Weise; Weidezäune, Weidehütten, Melkstände oder Brunnen dürfen errichtet werden, soweit sie landwirt-	Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von land-	(siehe auch die Erläuterungen der UNB) Eine Düngung in der Nähe von extrem nährstoffarmen Moor- bzw. Heide-Lebensraumtypen stellt eine potentielle Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar. Die Freigabe von 80 kg Stick-

	schaftlichen Zwecken dienen.	schaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen und landschaftstypischen offenen Holzweidenunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche, nach folgenden Maßgaben: ... [siehe Verordnung]	stoff je Hektar und Jahr entstammt einer Schwelle der Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland und ist ein Zugeständnis an vorhandene landwirtschaftliche Flächen im Gebiet.
§ 5 Abs. 5	die rechtmäßige Ausübung der Jagd	Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch stöempfindliche Arten beeinträchtigt werden.	Die Regelung folgt dem Erlass des Landes zur Jagd in Naturschutzgebieten vom 07.08.2012 in der konsolidierten Fassung gültig an 20.11.2017. Danach ist die unmittelbare Jagdausübung von den Regelungen der NSG-Verordnung freigestellt. Die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung sind als Abweichung von der Freistellung ausgenommen.

Die von 1977 stammende Verordnung des NSG „Blankes Flat“ mit Karte, die Verordnung des LSG „Untere Leine – Warmeloher Heide“ mit Karte, der Entwurf der neuen NSG-Verordnung mit den dazugehörigen Karten nebst Erläuterungen sowie einer Begründung für die Ausweisung des NSG werden dieser Beschlussvorlage als Anhang beigelegt.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG und § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in der Zeit vom 20. Mai 2019 bis 30. Juni 2019. Während der Auslegungszeit kann jedermann schriftlich entweder bei der Stadt Neustadt a. Rbge oder direkt bei der Region Hannover Anregungen und Bedenken vorbringen.

Die Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. unterstützt wie im Beschlussvorschlag beschrieben die im Entwurf vorgelegte NSG-Verordnung.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wir schützen die Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen.

Wir nehmen unsere Verantwortung im Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz wahr.

Wir sorgen für eine hohe Lebensqualität.

Auswirkungen auf den Haushalt

keine

So geht es weiter

Die Ergebnisse der Beratungen in den Gremien fließen in eine gemeinsame Stellungnahme der Stadt Neustadt am Rübenberge ein, die anschließend bis zum 25.07.2019 bei der Region Hannover eingereicht wird.

Die Region Hannover entscheidet schließlich unter Berücksichtigung aller eingehenden Stellungnahmen über die Ausweisung und die Ausgestaltung der Verordnung des Naturschutzgebiets „Blankes Flat“ (NSG-HA 3).

Anlagen

1. Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“
2. Erläuterungen zum Entwurf des Verordnungstextes über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“
3. Entwurf der maßgeblichen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“
4. Entwurf der Karte zu Lebensraumtypen zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“
5. Begründung für die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Blankes Flat“
6. Bisherige Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ vom 18.05.1977
7. Bisherige Karte zum Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ vom 18.05.1977
8. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Untere Leine – Warmeloher Heide“
9. Karte zum Landschaftsschutzgebiet „Untere Leine – Warmeloher Heide“